

Berechtigter Personenkreis

Schwerstbehinderte Menschen, die im Stadtkreis Karlsruhe wohnen und die auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung auf Dauer nicht in der Lage sind, den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen.

Voraussetzungen

- ❑ Merkzeichen aG oder Bl im Schwerbehindertenausweis oder
- ❑ Pflegestufe II oder III

Einkommengrenze

Bei der Antragsstellung auf Übernahme der Fahrtkosten wird geprüft, ob der/die schwerstbehinderte Person sich an den Kosten beteiligen muss.

Bei Überschreitung der Einkommengrenze wird ein Kostenbeitrag von bis zu 60 Euro jährlich erhoben.

Nähere Informationen zur Berechnung der Einkommengrenze entnehmen Sie bitte beiliegendem Einlegeblatt.

Umfang der Beförderung

- ❑ pro Quartal max. 50 Fahrten, wobei Hin- und Rückfahrt als zwei Fahrten gelten,
- ❑ Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Karlsruhe,
- ❑ Fahrten in unmittelbar angrenzende Gemeinden,
- ❑ nur zur Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (Verwandten- und Bekanntenbesuche, Besuche kultureller, geselliger, kirchlicher und sportlicher Veranstaltungen, Fahrten zu Behörden und zum Einkaufen u. a.),
- ❑ mit der TAN-Liste dürfen keine Fahrten zu Ärzten, zur Therapie, zur Tagespflege, für Wohn- und Pflegeheimausflüge, zur Schule, zum Studien-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz oder zu Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt werden, weil dafür andere Kostenträger zuständig sind.

Begleitpersonen

Angehörige und andere Begleitpersonen werden im Rahmen des Platzangebotes kostenlos befördert.

Fahrbereitschaft

Die Beförderungsunternehmen setzen Taxen/PKWs und Spezialfahrzeuge (Befestigungsvorrichtung für Rollstühle und teilweise mit einem Schwenklift bzw. Rampen ausgestattet) ein. Mit diesen Fahrzeugen gewährleisten die Unternehmen eine 24-Stunden-Fahrbereitschaft.

Die Beförderungsart muss bei Antragstellung bereits festgelegt werden.

Durch rechtzeitige Anforderung des Beförderungsunternehmens werden längere Wartezeiten vermieden.

Nachweis der Berechtigung

Zur unentgeltlichen Beförderung ist eine persönliche TAN-Liste erforderlich. Sie dient – in Verbindung mit einem persönlichen Lichtbildausweis – gegenüber dem Personal der Beförderungsunternehmen als Nachweis für die unentgeltliche Beförderung und zur Abrechnung der Fahrten.

Verloren gegangene TAN-Listen werden gegen eine Gebühr von 10 Euro ersetzt.

Für den Antrag sind Nachweise vorzulegen über

- ❑ Pflegestufe II bzw. III oder der Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen aG oder Bl,
- ❑ die wirtschaftlichen Verhältnisse der schwerstbehinderten Person und seiner Familie (Einkommensnachweise, Mietbescheinigung u. Ä.)

Antragstellung

Bevor der Beförderungsdienst genutzt werden kann, muss ein Antrag auf Teilnahmeberechtigung gestellt werden.

Der Antrag ist je nach Wohnsitz zu richten an:

Sozial- und Jugendbehörde (Rathaus-West)

Adresse Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe
Frau Kheim A-K Telefon 0721 133-5943
Frau Brüstle L-Z Telefon 0721 133-5771

Stadtamt Durlach, Jugend und Soziales (Rathaus Durlach)

Adresse Pfnztalstraße 33, 76227 Karlsruhe
Frau Busch A-Z Telefon 0721 133-1964

Persönliche Antragstellung nur nach Terminvereinbarung.

Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde
Informations- und Beratungsstelle der
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
Herr Kreuzinger, Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 133-5770
Fax 0721 133-5049
E-Mail joerg.kreuzinger@sjb.karlsruhe.de
Internet www.karlsruhe.de/fb4/gesundheits/
befoerderungsdienst

Stadt Karlsruhe

Sozial- und Jugendbehörde | Eingliederungshilfe

Beförderungsdienst für schwerstbehinderte Menschen

